

TOP	Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Wege der Kostenspaltung für den Ausbau der Straße "Hinter den Zäunen", hinteres Teilstück, Ortsgemeinde Luxem; hier: endgültige Beitragsabrechnung
------------	--

Verfasser: Bearbeiter: Georg Wagner Fachbereich: Fachbereich 1	
Datum: 09.01.2018	Aktenzeichen: 1.2. 610-35 G 654
Telefon-Nr.: 02651/8009-58	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	30.01.2018	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- Der Ortsgemeinderat stellt fest, dass die neue Erschließungsanlage „**Hinter den Zäunen**“, Flur 5, Parzelle Nr. 76 teilweise, hinteres Teilstück, ca. 30 m ab der Einmündung in die „Hauptstraße beginnend, innerhalb der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Hinter den Zäunen“, Ortsgemeinde Luxem, endgültig fertiggestellt ist.
- Der Ortsgemeinderat beschließt, für die **komplette Fertigstellung** dieser Erschließungsanlage die **endgültige Beitragserhebung** durchzuführen.
- Der **Anteil der Ortsgemeinde Luxem** beträgt gemäß § 129 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 der Erschließungsbeitragssatzung 10 v.H., so dass 90 v.H. auf die Beitragspflichtigen umzulegen sind.
- beitragsfähige Erschließungsaufwand, endgültiger Beitragssatz**

4.1. erstmalige Herstellung der Straßenfahrbahn

Der **beitragsfähige Erschließungsaufwand nach den tatsächlich entstandenen Kosten** beträgt **insgesamt 49.460,43 €** für diese Erschließungsanlage. Nach Abzug des 10 %-igen Gemeindeanteiles (= 4.946,04 €) sind **90 v.H. (= 44.514,39 € beitragsfähige Nettokosten)** auf die Beitragspflichtigen umzulegen.

Der **endgültige Erschließungsbeitrag** je m² beitragspflichtiger gewichteter Grundstücksfläche wird für die erstmalige Herstellung der Straßenfahrbahn auf **6,489498 €** festgesetzt.

Nachrichtlich:

Bei der Vorausleistungserhebung in 2017 betrug der geschätzte Erschließungsaufwand 58.120,22 €, der 10 %-ige Gemeindeanteil demnach 5.812,02 €. Umgelegt wurden somit Nettokosten in Höhe von insgesamt 52.308,20 €. Der geschätzte Beitragssatz betrug 7,625713 € / m² beitragspflichtiger gewichteter Grundstücksfläche.

Diese festgesetzten Vorausleistungen werden jetzt bei der endgültigen Beitragsfestsetzung angerechnet. Sie führen zu einer **Beitragserstattung in Höhe von 7.793,82 €**.

4.2. Erstmalige Herstellung der Gehwege und der Straßenbeleuchtung

Der **beitragsfähige Erschließungsaufwand nach den tatsächlich entstandenen Kosten** beträgt **insgesamt 17.099,09 €** für diese Erschließungsanlage. Nach Abzug des 10 %-igen Gemeindeanteiles (= 1,709,91 €) sind **90 v.H. (= 15.389,18 € beitragsfähige Nettokosten)** auf die Beitragspflichtigen umzulegen.

Der **endgültige Erschließungsbeitrag** je m² beitragspflichtiger gewichteter Grundstücksfläche wird für die erstmalige Herstellung der Gehwege und der Straßenbeleuchtung auf **2,322355 €** festgesetzt.

Nachrichtlich:

Bei der Vorausleistungserhebung in 2017 betrug der geschätzte Erschließungsaufwand 19.108,02 €, der 10 %-ige Gemeindeanteil demnach 1.910,80 €. Umgelegt wurden somit Nettokosten in Höhe von insgesamt 17.197,22 €. Der geschätzte Beitragssatz betrug 2,595204 € / m² beitragspflichtiger gewichteter Grundstücksfläche.

Diese festgesetzten Vorausleistungen werden jetzt bei der endgültigen Beitragsfestsetzung angerechnet. Sie führen zu einer **Beitragserstattung in Höhe von 1.808,05 €**.

5. Die Straße „**Hinter den Zäunen**“, Flur 5, Parzelle Nr. 76 teilweise, hinteres Teilstück, ca. 30 m ab der Einmündung in die „Hauptstraße beginnend, innerhalb der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Hinter den Zäunen“, Ortschaftsgemeinde Luxem, stellt **einen selbständigen Ermittlungsbereich und somit ein eigenes Abrechnungsgebiet** dar.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die endgültige Beitragsveranlagung durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Ausschließung befangener Ratsmitglieder nach § 22 GemO

Von der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt sind die Ratsmitglieder gemäß § 22 GemO ausgeschlossen. Sie verlassen den Sitzungstisch und nehmen in dem für die Zuhörer vorgesehenen Raumteil Platz. Den Vorsitz übernimmt ... Er stellt die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderates fest.

Die Ortsgemeinde Luxem hat in 2017 die Straße „Hinter den Zäunen“, Flur 5, Parzelle Nr. 76, innerhalb der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Hinter den Zäunen“, Ortsgemeinde Luxem, ausgebaut bzw. erstmals endgültig hergestellt. Inzwischen sind alle Bauarbeiten abgeschlossen und die geprüften Schlussrechnungen hierfür liegen vor.

Der **hintere Teil dieser Straße**, ca. 30 m ab der Einmündung in die „Hauptstraße“ beginnend, wurde hierbei erstmals hergestellt. Für dieses Teilstück sind nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Erschließungsbeitragssatzung der Ortsgemeinde Luxem vom 12.12.2001 (EBS) Erschließungsbeiträge zu erheben.

Die Straße "**Hinter den Zäunen**" grenzt im vorderen Bereich an die "Hauptstraße" (L 97)". Die in diesem Einmündungsbereich gelegenen Eckgrundstücke werden neben dem zu erschließenden Straßenteil "**Hinter den Zäunen**" auch von dem bereits erstmals hergestellten, vorderen Straßenteil erschlossen. Eines dieser Eckgrundstücke ist darüber hinaus noch von der klassifizierten „Hauptstraße" (L 97)" erschlossen. Daher muss die erstmalige Erschließung aufgrund des Urteils des OVG Koblenz vom 23.04.1991, Az.: 6 A 12528/90.OVG 8 K 6/89.KO, auf zwei Maßnahmen, nämlich

1. erstmalige Herstellung der Straßenfahrbahn und

2. erstmalige Herstellung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung

im Wege der Kostenspaltung aufgeteilt werden.

Auf diese Maßnahmen finden die Vorschriften der §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Erschließungsbeitragssatzung der Ortsgemeinde Luxem vom 12.12.2001 (EBS) Anwendung.

1. Erstmalige Herstellung der Straßenfahrbahn

Die Erschließungsmaßnahme umfasst die anteiligen Kosten zur erstmaligen Herstellung der Straßenfahrbahn, die anteiligen Kosten für die Oberflächenentwässerung und die anteiligen Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitung.

Die endgültigen beitragsfähigen Kosten hierfür betragen 49.460,43 €.

2. Erstmalige Herstellung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung

Die Erschließungsmaßnahme umfasst die anteiligen Kosten zur erstmaligen Herstellung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung, die anteiligen Kosten für die Oberflächenentwässerung und die anteiligen Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitung.

Die endgültigen beitragsfähigen Kosten hierfür betragen 17.099,09 €.

Mittels Vorausleistungsbescheiden vom 29.05.2017 wurden für diese Maßnahmen die betroffenen Anlieger zu Vorausleistungen auf den endgültigen Erschließungsbeitrag veranlagt. Grundlage dieser Vorausleistungserhebungen war die Kostenschätzung der Bauverwaltung für diese Erschließungsmaßnahme vom 20.04.2017. Jetzt, nach kompletter Fertigstellung der Erschließungsanlagen, kann für das Abrechnungsgebiet die **endgültigen Beitragsabrechnung** erfolgen.

Bevor die endgültige Beitragsveranlagung durchgeführt und die endgültigen Beitragsbescheide an die betroffenen Grundstückseigentümer zugestellt werden können, sind die vorgenannten Beschlussfassungen des Ortsgemeinderates erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen? ☒ Ja ☐ Nein				
Veranschlagung ☐ Ergebnishaushalt 2018 ☒ Finanzhaushalt 2018 ☐ Nein ☒ Ja, mit 10.000 € Buchungsstelle: 54111-233200-18-10				

Anlagen: